

**Bericht zur**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB**  
**vom 12.08.2020 bis 04.09.2020**  
**zum Aufhebungsverfahren der Baugebiete GE 4 und GE 5 des**  
**„Bebauungsplan (Text) zur Ausweisung von Baugebieten in der**  
**Landeshauptstadt Düsseldorf für den Stadtbezirk 9“**

**Stadtbezirk 9 - Stadtteil Benrath**

**A: Bericht über die Durchführung der Veranstaltung**  
**„Stadtplanung zur Diskussion“**

Wegen der Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie wurde auf eine Präsenzveranstaltung verzichtet. Im Zeitraum vom 12.08.2020 bis zum 04.09.2020 wurde die Planung durch einen Planaushang im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes an der Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, der Öffentlichkeit vorgestellt und konnte unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingesehen werden. Zudem standen die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zur Verfügung.

**B: Schriftlich vorgebrachte Äußerungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es wurden im Zeitraum vom 12.08.2020 bis zum 04.09.2020 keine schriftlichen Äußerungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht.

## **C: Schriftlich vorgebrachte Äußerungen im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Nachgang zum eingangs genannten Planaushang gingen per Email und über die Internetpräsenz der Stadt Düsseldorf weitere Anregungen ein. Diese Stellungnahmen werden hier zusammengefasst wiedergegeben:

1. Eine juristische Person regt in einer Stellungnahme an, von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6170/064 i.V.m. der Aufhebung der teilräumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09/007 und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09/012 sowie von der Aufhebung der Baugebiete GE 4 und GE 5 des „Bebauungsplan (Text) zur Ausweisung von Baugebieten in der Landeshauptstadt Düsseldorf für den Stadtbezirk 9“ abzusehen. Stattdessen wird angeregt, das bestehende Planungsrecht im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 09/023 zu überplanen. Darüber hinaus wird darum gebeten, die abwägungsrelevanten privaten Belange des Stellungnehmenden sowie die öffentlichen Belange der Allgemeinheit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 8a, Nr. 8c sowie Nr. 9 BauGB im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

### Antwort:

Die o. g. Bebauungspläne sollen aufgrund ihrer mangelnden Rechtssicherheit aufgehoben werden. Das Plangebiet fällt in den Stand des § 34 BauGB zurück. Im Plangebiet wird kein Planerfordernis außer der erforderlichen Einzelhandelssteuerung gesehen. Diese erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/023 gemäß § 9 Abs. 2a BauGB. Bei der Aufhebung der o. g. Bebauungspläne sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/023 werden die privaten Belange natürlicher und juristischer Personen innerhalb des Plangebiets sowie öffentliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt und sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind, angesichts der zahlreichen Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 09/023 sowie in dessen Umgebung, insbesondere Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a, Nr. 8c und Nr. 9 BauGB zu berücksichtigen.